



Recht & Sicherheit in der Kita

April 2020

Rechtsanwältin Judith Barth – Die Rechtsberaterin für die Kita-Leitung

Konsequenzen

Das passiert, wenn die Masern-Impfpflicht nicht eingehalten wird

2

Elterninformation

Informieren Sie die Eltern zum Thema „Masern-Impfpflicht“

3

Impfpflicht im Alltag

So setzen Sie die Impfpflicht im Kita-Alltag korrekt um

4 & 5

Mitarbeiterinnen

Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen, was auf sie zukommt

7

Aus der Welt der Kita-Leitung

Impfberatung trotz Masern-Impfpflicht?

Schon seit einigen Jahren haben Sie als Leitung die Pflicht, bei Neuaufnahme eines Kindes von den Eltern einen Nachweis zu verlangen, dass diese von einem Arzt über den von der Ständigen Impfkommission empfohlenen altersgerechten Impfschutz beraten wurden. Fehlt ein solcher Nachweis, müssen Sie diese Familien dem Gesundheitsamt melden. Dieses lädt die Eltern dann zu einem Beratungsgespräch ein. Auswirkungen auf die Betreuung des Kindes in der Kita hatte eine fehlende Impfberatung allerdings bislang nicht. Das sieht jetzt - zumindest wenn es um die Masernimpfung geht – anders aus.

Impfberatung & Impfpflicht laufen parallel

Seit dem 01.03.2020 gilt für Kitas eine Impfpflicht gegen Masern. Da stellt sich die Frage, ob mit dieser Impfpflicht die Pflicht zur Prüfung der Impfberatung weggefallen ist. Die Antwort ist ganz eindeutig: Nein! Sie als Kita-Leitung müssen bei Aufnahme eines Kindes beides überprüfen: Masernimpfung & Nachweis der Impfberatung.

Andere „Kinderkrankheiten“ sind auch gefährlich

Die Impfpflicht bezieht sich ausschließlich auf die Schutzimpfung

gegen Masern. Die Impfberatung bezieht sich aber auf alle von der Ständigen Impfkommission für Kinder empfohlenen Impfungen, von Tetanus bis Kinderlähmung.

Sie als Kita-Leitung sind daher weiter in der Pflicht zu prüfen, ob eine solche Impfberatung stattgefunden hat. Auch müssen Sie „beratungsresistente Eltern“ nach wie vor dem Gesundheitsamt melden.

Meine Empfehlung: Fragen Sie Impfung & Beratung ab

Man kann zur Masern-Impfpflicht und auch zur verpflichtenden Impfberatung durchaus geteilter Meinung sein.

Aber: Auch wenn Sie als Kita-Leitung diesen Regelungen eher kritisch gegenüberstehen, sind Sie dennoch verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.

Daher empfehle ich Ihnen, sowohl die erfolgte Impfberatung als auch die Masernimpfung konsequent bei den Eltern neu aufgenommener Kinder abzufragen. Informieren Sie die Eltern außerdem, dass Sie eine fehlende Impfberatung bzw. Masernimpfung dem Gesundheitsamt melden müssen, hiervon ggf. auch der Betreuungsvertrag abhängig ist. Geben Sie den Eltern die Chance, das Versäumte nachzuholen.

Masern-Impfpflicht – die 2.

Liebe Kita-Leitungen, in der März-Ausgabe von „Recht & Sicherheit“ in der Kita hatte ich Sie über die neue Masern-Impfpflicht informiert.

Die vielen Anrufe und E-Mails, die mich nach diesem Beitrag – und auch im Rahmen meiner Sprechstunde – zu diesem Thema erreicht haben, zeigen mir, dass Sie als Kita-Leitung insbesondere die praktische Umsetzung dieser Gesetzesänderung bewegt. Sie sind sich vielfach unsicher, was Sie eigentlich tun müssen, um Ihre neuen Pflichten ordnungsgemäß zu erfüllen und die im Raum stehenden Bußgelder zu vermeiden. Mit dem 1. Beitrag zu diesem Thema konnte ich Ihnen nur einen allgemeinen Überblick verschaffen.

In diesem Themenheft finden Sie nun, kompakt zusammengefasst, ALLES WICHTIGE, was Sie zum Thema „Masern-Impfpflicht“ wissen müssen.

Viel Spaß beim Lesen wünscht Ihnen Ihre

Judith Barth, Chefredakteurin

Rechtsanwältin Judith Barth bietet kompetente und praxisnahe Rechtsberatung für Kita-Leitungen und sichere Lösungen in allen sensiblen Rechtsbereichen in der Kita.

E-Mail: judith-barth@pro-kita.com

Diese Konsequenzen drohen, wenn die Masern-Impfpflicht nicht beachtet wird

Ab dem 01.03.2020 gilt für Kitas und Grundschulen eine gesetzliche Impfpflicht gegen Masern. Ziel des Gesetzgebers ist es, die Durchimpfung der Bevölkerung in Deutschland auf mindestens 95 % zu erhöhen. Damit wären die Masern bei uns faktisch ausgerottet. Es gibt aber auch Impfgegner, die von der Masern-Impfpflicht nicht viel halten und diese ablehnen. Ein Verweigern der Masernimpfung kann jedoch verschiedene Konsequenzen nach sich ziehen.

Rechtsgrundlage: Infektionsschutzgesetz

Nach § 20 Abs. 8–10 Infektionsschutzgesetz (IfSG) besteht für alle Kinder und Mitarbeiterinnen in Kitas eine Impfpflicht gegen Masern. (Näheres hierzu auf den Seiten 4 & 5 dieser Ausgabe.)

Wird diese nicht erfüllt, kann das für alle Beteiligten weitreichende Folgen haben.

Das ist zu tun: Informieren Sie sich über die Folgen

Informieren Sie sich anhand der folgenden Übersicht, welche Konsequenzen den Eltern, den Mitarbeiterinnen und auch Ihnen als Leitung drohen, wenn die Vorgaben des IfSG zur Masern-Impfpflicht nicht umgesetzt werden.

Meine Empfehlung: Konsequenzen deutlich machen

Haben Sie unter den Eltern und/oder Ihren Mitarbeiterinnen hartnäckige Impfverweigerer, sollten Sie sich nicht auf lange Diskussionen einlassen. Diese führen – meiner Erfahrung nach – nur zu schlechter Stimmung und bringen Sie in der Sache kein Stück weiter.

Nehmen Sie daher die folgende Übersicht zur Hand, und zeigen Sie den Beteiligten auf, welche Konsequenzen

drohen, wenn eine Impfung tatsächlich nicht innerhalb der gesetzlichen Fristen nachgewiesen wird. Dann wissen die Beteiligten, was auf sie zukommt, und können vor diesem Hintergrund eine Entscheidung für oder gegen eine Masernimpfung treffen.

Hieran ändert auch die Tatsache nichts, dass einige Eltern, die die Masernimpfung für ihr Kind ablehnen, angekündigt haben, gegen die gesetzliche Impfpflicht Verfassungsbeschwerde einzulegen und die Rechtmäßigkeit dieser Regelung auf ihre Verfassungsmäßigkeit zu überprüfen. Denn bis das Bundesverfassungsgericht entschieden hat, werden vielleicht Jahre ins Land gehen. Bis die Entscheidung getroffen ist, bleiben die gesetzlichen Regelungen in Kraft. Sie als Leitung müssen sich daher daran halten.



KONSEQUENZEN EINER FEHLENDEN IMPFUNG GEGEN MASERN IN DER KITA



Situation	Gesetzliche Vorschrift	Konsequenz der fehlenden Masernimpfung
Eltern verweigern Masernimpfung ihres Kindes	§ 20 Abs. 8 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der fehlenden Impfung durch Kita-Leitung ans Gesundheitsamt • Einladung zu Beratungsgespräch • Bei Impfverweigerung: Kita-Betretungsverbot durch Gesundheitsamt • Kündigung des Betreuungsplatzes durch den Träger
Mitarbeiterin verweigert Masernimpfung	§ 20 Abs. 9 IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Meldung der fehlenden Impfung durch Kita-Leitung ans Gesundheitsamt • Einladung zu Beratungsgespräch • Bei Impfverweigerung: Tätigkeitsverbot durch Gesundheitsamt (Ausnahme: medizinische Kontraindikation) • Kündigung des Arbeitsvertrags durch den Träger
Kita-Leitung beschäftigt Mitarbeiterin trotz fehlender Masernimpfung	§ 20 Abs. 9 IfSG, § 73 Nr. 7b IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Bußgeld durch Gesundheitsamt in Höhe von bis zu 2.500 € (Bußgeld muss Leitung, nicht Träger zahlen)
Kita-Leitung nimmt Kind trotz fehlender Masernimpfung auf	§ 20 Abs. 12 IfSG, § 73 Nr. 7b IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Bußgeld durch Gesundheitsamt in Höhe von bis zu 2.500 € (Bußgeld muss Leitung, nicht Träger zahlen)
Kita-Leitung kommt Meldepflicht zu fehlenden Masernimpfungen nicht nach	§ 73 Nr. 7a IfSG	<ul style="list-style-type: none"> • Bußgeld durch Gesundheitsamt in Höhe von bis zu 2.500 € (Bußgeld muss Leitung, nicht Träger zahlen)

Informieren Sie die Eltern zur Masern-Impfpflicht

Obwohl die Neueinführung der Masern-Impfpflicht in den Medien diskutiert wurde, haben viele Eltern nicht auf dem Schirm, dass sie hier von tatsächlich akut betroffen sind.

Kinder gilt, die neu in der Kita aufgenommen werden.

Rechtsgrundlage: Infektionsschutzgesetz

Seit dem 01.03.2020 dürfen Sie bei Neuaufnahmen bei Kindern ab 1 Jahr nur Kinder betreuen, die gegen Masern immun sind. Für Kinder, die Ihre Kita zu diesem Stichtag bereits besuchen, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021. Das heißt: Die Eltern müssen Ihnen bis zu diesem Stichtag einen Nachweis über die erfolgte Masernimpfung beibringen.

Das ist zu tun: Eltern informieren

Informieren Sie alle Eltern über die neue Rechtslage. Hierbei können Sie auf das folgende Muster zurückgreifen.

Meine Empfehlung: Stimmen Sie sich mit dem Träger ab

Wenn Sie die Eltern zur Masern-Impfpflicht informieren, sollten Sie dies im Vorfeld mit Ihrem Träger abstimmen. Insbesondere sollten Sie mit diesem abklären, welche Konsequenzen Sie für Kinder ziehen, die keine Impfung nachweisen können.

z. B. IMPFPFLICHT

Lina ist 4 Jahre alt und besucht die Kita „Sonnenschein“. Die Kita-Leitung weiß, dass die Eltern Lina bisher nicht haben impfen lassen. Sie weist sie auf die neue Impfpflicht hin. Linas Mutter ist ganz überrascht. Sie war davon ausgegangen, dass die Impfpflicht nur für



MUSTER: ELTERNBRIEF ZUR MASERN-IMPFPFLICHT

Liebe Eltern,

seit dem 01.03.2020 gilt für alle Kinder, die eine Kita oder Tagespflegestelle besuchen, eine Impfpflicht gegen Masern. Für Sie bedeutet das konkret:

1. Sie müssen der Kita-Leitung vor Aufnahme Ihres Kindes nachweisen, dass dieses vollständig (= 2 Mal) gegen Masern geimpft wurde.
2. Ist Ihr Kind bei Aufnahme in die Kita jünger als 1 Jahr, kann es ohne Masernimpfung die Kita besuchen. Sie müssen der Kita-Leitung aber nachweisen, dass die Impfung nach dem 1. Geburtstag vorgenommen und bis zum 2. Geburtstag aufgefrischt wurde.
3. Besucht Ihr Kind bereits unsere Kita, müssen Sie uns die vollständige Masernimpfung bis spätestens zum 31.07.2021 nachweisen.

Den Nachweis der erfolgten Masernimpfung können Sie erbringen durch

- Vorlage des Impfpasses,
- Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes,
- ärztliche Bescheinigung, dass das Kind gegen Masern geimpft oder durch eine durchgemachte Masernerkrankung gegen Masern immun ist.

Sollte Ihr Kind die Einrichtung wechseln, genügt die Bescheinigung der vorherigen Einrichtungsleitung, dass Sie den Masernschutz dort bereits nachgewiesen haben. Kann Ihr Kind aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden, muss keine Impfung erfolgen. Wir benötigen dann aber eine ärztliche Bescheinigung, aus der sich ergibt, dass eine Masernimpfung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist.

Legen Sie uns die oben genannten Nachweise nicht vor, können wir – bei Neuaufnahmen – keinen Betreuungsvertrag mit Ihnen abschließen. Ihr Kind kann dann unsere Kita nicht besuchen.

Bei Kindern, die unsere Kita bereits besuchen, müssen wir den fehlenden Impfschutz ab dem 31.07.2021 dem zuständigen Gesundheitsamt melden. Dieses wird dann auf Sie zukommen und Sie hinsichtlich der Masernimpfung beraten. Verweigern Sie eine Impfung, kann das Gesundheitsamt ein Kita-Betreuungsverbot verhängen. Dies hat zur Konsequenz, dass wir Ihr Kind nicht in der Kita betreuen dürfen und – wenn Sie bei Ihrer Haltung bleiben – den Betreuungsvertrag kündigen werden. Leider können wir als Kita in den Fragen der Masernimpfung keine Ausnahmen zulassen, da wir damit gegen die gesetzliche Regelung verstoßen würden und uns bei Verstößen empfindliche Bußgelder drohen.

Wir möchten Sie daher herzlich bitten, uns die Impfnachweise zeitnah vorzulegen bzw. sich – soweit noch nicht geschehen – um die Masernimpfung Ihres Kindes zu kümmern. Impfen kann jeder niedergelassene Arzt. Die Kosten übernimmt Ihre Krankenkasse.

Herzliche Grüße

Ihr Team der Kita „Sonnenschein“



Masern-Impflicht: Antworten zur konkreten Bedeutung für den Kita-Alltag

Die neu eingeführte Masern-Impfpflicht hat bei den Kita-Leitungen, denen durch die Gesetzesänderung eine Schlüsselposition bei der Umsetzung zukommt, eine Flut von Fragen ausgelöst. Die 10 häufigsten möchte ich Ihnen hier beantworten.

? „Gilt die Impfpflicht gegen Masern nur für kommunale Kitas oder auch für Kitas in freier oder kirchlicher Trägerschaft?“

Antwort: Die Impfpflicht gilt für alle Kitas, unabhängig von der Trägerschaft. Es müssen daher alle die neuen gesetzlichen Vorgaben umsetzen.

? „Steht die Pflicht zur Masernimpfung nicht im Widerspruch zum Rechtsanspruch der Kinder auf frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung?“

Antwort: Nein. Vonseiten des zuständigen Jugendamts ist der Anspruch auf einen Betreuungsplatz dann erfüllt, wenn dem Kind ein entsprechender Platz angeboten wird. Entschließen sich die Eltern, ihr Kind nicht gegen Masern impfen zu lassen, kann das Kind diesen Platz nicht nutzen. Das ist aber nicht das Problem des Jugendamts, sondern die freie Entscheidung der Eltern. Denn: Zwangsimpfungen wird es auch mit der Impfpflicht gegen Masern nicht geben. Wer sein Kind nicht impfen lassen möchte, muss mit der Konsequenz „Kein Kita-Platz“ leben.

? „Müssen wir auch bei Kindern unter 1 Jahr auf einer Masernimpfung bestehen?“

Antwort: „Nein. Sie können auch weiterhin ungeimpfte Kinder aufnehmen, wenn diese unter 1 Jahr alt sind. Denn die Ständige Impfkommission empfiehlt die 1. Masernimpfung erst ab dem 12. Lebensmonat. Diese muss dann, um die volle Wirksamkeit zu erzielen, bis zum 2. Lebensjahr noch einmal aufgefrischt werden.“

Die Eltern müssen Ihnen aber nach der Vollendung des 1. Lebensjahres die 1. Impfung nach der Vollendung des 2. Lebensjahres die Auffrischungsimpfung nachweisen. Liegen Ihnen diese Nachweise nicht vor, müssen Sie dies dem Gesundheitsamt melden.

? „Wie gehen wir vor, wenn Eltern uns die Impfung nicht nachweisen können?“

Antwort: Setzen Sie den Eltern schriftlich eine angemessene Frist (z. B. 14 Tage) und fordern Sie sie auf, Ihnen den Impfnachweis vorzulegen. Kommen die Eltern dieser Aufforderung nicht nach, melden Sie dem Gesundheitsamt schriftlich, dass der Nachweis fehlt.

? „Widerspricht es nicht den datenschutzrechtlichen Grundsätzen, wenn ich die Eltern, die ihr Kind nicht gegen Masern haben impfen lassen, dem Gesundheitsamt melde?“

Antwort: Nein. Denn nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind Sie berechtigt und verpflichtet, diese Daten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzugeben. Insofern ist das schon in Ordnung.



AUFFORDERUNG MASERN-IMPFNACHWEIS (FÜR „BESTANDSKINDER“ AB DEM 31.07.2021)

Sehr geehrte Familie Schmitz,

leider haben Sie uns den geforderten Impfnachweis über die Masernschutzimpfung Ihres Kindes noch nicht vorgelegt. Wir geben Ihnen hiermit Zeit, dies bis zum XX.XX.XXXX nachzuholen. Sollte uns bis zu diesem Termin kein entsprechender Nachweis vorliegen, müssen wir dies namentlich dem zuständigen Gesundheitsamt melden.

Wir dürfen in unserer Kita keine Kinder betreuen, die nicht gegen Masern immun sind. Daher kann Ihr Kind bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns den Impfnachweis nachreichen, unsere Kita nicht besuchen.

Mit freundlichen Grüßen

Hannah Neumann
Kita-Leitung



„Wie muss die Meldung ans Gesundheitsamt erfolgen?“

Antwort: Da es sich um besonders sensible Gesundheitsdaten handelt, müssen Sie diese auch entsprechend gesichert ans Gesundheitsamt weitergeben. Das heißt: schriftlich per Post, am besten per Einwurfeinschreiben.



MELDUNG ANS GESUNDHEITSAMT – FEHLENDE MASERNIMPfung

An das Gesundheitsamt Neustadt

Meldung „fehlende Masernimpfung“

Sehr geehrte Frau Hansen,

hiermit möchte ich Ihnen mitteilen, dass Leonie Schneider, geboren XX.XX.XXXX, seit dem XX.XX.XXXX unsere Kita besucht. Trotz mehrfacher Aufforderung haben die Eltern uns keinen Nachweis über eine Masernimpfung vorgelegt.

Name des Kindes:

Geburtsdatum:

Name der Eltern:

Anschrift:

Mit freundlichen Grüßen

Luisa Meyer
Kita-Leitung



„Muss ich die Impfpässe der Kinder kopieren oder genügt es, wenn ich diese einsehe und mir in der Akte des Kindes einen Vermerk mache, dass ich den Impfpass oder das Vorsorgeheft eingesehen und mich vom bestehenden Masern-Impfschutz überzeugt habe?“

Antwort: Das ist im Infektionsschutzgesetz tatsächlich nicht eindeutig geregelt. Dort ist nur die Rede von

„Nachweis vorlegen“. Aus meiner Sicht genügt es – insbesondere im Hinblick auf den Datenschutz –, wenn Sie Einsicht in die Unterlagen nehmen und dies in der Akte des Kindes vermerken. Ein Muster für ein solches „Impfstatusblatt“ finden Sie als Beilage in dieser Ausgabe.

Legen Ihnen die Eltern gesonderte ärztliche Bescheinigungen zum Impf- bzw. Immunstatus des Kindes oder eine Bescheinigung vor, dass eine Impfung aus medizinischer Sicht nicht erfolgen kann, nehmen Sie diese zur Akte des Kindes.

? „Wie können wir sicherstellen, dass die Eltern uns keine gefälschten Impfpässe oder ärztliche Bescheinigungen vorlegen?“

Antwort: Lassen Sie sich von den Eltern den Impfpass, das Vorsorgeheft und alle ärztlichen Bescheinigungen immer im Original vorlegen. So können Sie Manipulationen weitgehend ausschließen. Auch sollte Eltern – und Ärzten – bewusst sein, dass Manipulationen im Impfpass oder falsche Eintragungen strafbar sind. Haben Sie Zweifel an der Echtheit eines Dokuments oder ist dieses im Ausland ausgestellt, müssen Sie dieses nicht akzeptieren, sondern informieren das zuständige Gesundheitsamt. Dieses hat dann das Recht, die Unterlagen selbst zu prüfen und ggf. weitere Schritte einzuleiten.

? „Muss ich, wenn ein Kind die Kita wechselt, den Impfstatus noch einmal prüfen?“

Antwort: Ja. Das müssen Sie, aber Sie müssen nicht noch einmal den Impfpass einsehen. Legen die Eltern Ihnen eine Bescheinigung vor, aus der sich ergibt, dass die Eltern in der ehemaligen Einrichtung die Masernimpfung nachgewiesen haben, genügt auch dies.

Wenn ein Kind zukünftig Ihre Einrichtung verlässt und eine andere Kita besuchen wird, sollten Sie den Eltern eine offizielle Bescheinigung mitgeben, aus der sich ergibt, dass diese den notwendigen Masern-Impfnachweis erbracht haben.



„Sollten wir im Betreuungsvertrag festlegen, dass das Fehlen des Masern-Impfschutzes ein Grund ist, den Betreuungsvertrag von Kita-Seite zu kündigen?“

Antwort: Ja. Das macht auf jeden Fall Sinn. Denn dann kommen in diesem Punkt überhaupt keine Diskussionen auf, und die Eltern wissen klar, woran sie sind. Eine Musterformulierung finden Sie hier.

Diese Änderung sollten Sie immer dann in Ihren Betreuungsvertrag aufnehmen, wenn Sie Kinder unter 2 Jahre betreuen. Denn ältere Kinder dürfen Sie ohnehin nur aufnehmen, wenn diese über einen vollständigen Impfschutz verfügen.

Bestehende Verträge müssten Sie mit allen Eltern um eine Vertragsänderung erweitern. Überlegen Sie im Einzelfall, ob sich dieser Aufwand lohnt.

Für Eltern, die ihr Kind bereits geimpft haben, ist dies irrelevant, und „echte“ Impfgegner werden sich auf eine solche Vertragsänderung wahrscheinlich nicht einlassen.

Meine Empfehlung: Setzen Sie die Impfpflicht um

Wieder einmal hat der Gesetzgeber Sie als Kita-Leitung mit zusätzlichen Aufgaben der unangenehmen Sorte betraut. Sie sollen jetzt kontrollieren, ob alle Ihre Kinder gegen Masern geimpft sind, und Impfgegner beim Gesundheitsamt „anschwärzen“.

Das ist – obwohl viel für eine Impfpflicht gegen Masern spricht – nicht angenehm und wäre sicher auch anders zu lösen gewesen. Dennoch müssen Sie diese Aufgaben entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

Andernfalls müssen Sie persönlich mit erheblichen Schwierigkeiten und Bußgeldern in Höhe von bis zu 2.500 € rechnen. Für diese müssen Sie persönlich und nicht Ihr Träger gerade stehen. Darauf sollten Sie es lieber nicht ankommen lassen.



VERTRAGSERGÄNZUNG „IMPFPFLICHT“

Nachweis „Masernimpfung“

- (1) Die Eltern verpflichten sich, bei Aufnahme des Kindes durch Vorlage des Impfpasses, des Vorsorgeheftes oder einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen, dass ihr Kind vollständig (2-fach) gegen Masern geimpft wurde.
- (2) Liegt zum Zeitpunkt der Aufnahme kein solcher Impfnachweis bzw. eine ärztliche Bescheinigung vor, dass das Kind aufgrund einer durchgemachten Maserninfektion gegen diese immun ist oder aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, kann eine Betreuung des Kindes in der Kita nicht erfolgen.
- (3) Ist das Kind bei Aufnahme jünger als 1 Jahr, verpflichten sich die Eltern, der Kita-Leitung nach der Vollendung des 12. Lebensmonats nachzuweisen, dass eine Masernimpfung stattgefunden hat. Die Eltern verpflichten sich weiter – spätestens bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres – nachzuweisen, dass auch die 2. Impfung erfolgt und damit die Immunisierung vollständig ist.
- (4) Weisen die Eltern keine Masernimpfung nach, behält sich der Träger vor, den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende zu kündigen, wenn der Impfnachweis nicht nachgereicht wird.



Masern-Impfpflicht: Das sagt das Gesetz

Für die meisten Eltern – und auch für die Mehrzahl Ihrer Mitarbeiter – ist die Masern-Impfpflicht kein Anlass für Diskussionen, denn sie bzw. ihre Kinder sind ohnehin geimpft. Haben Sie

es hingegen mit Impfgegnern zu tun, wollen diese häufig ganz genau wissen, was der Gesetzgeber von ihnen verlangt. Bei der Argumentation hilft Ihnen die folgende Übersicht, in der

Sie die wichtigsten Stichworte, die Vorschrift und den Gesetzeswortlaut (in Auszügen) finden. Hierauf können Sie sich dann gegenüber kritischen Eltern und Mitarbeitern berufen.



GESETZLICHE REGELUNGEN ZUR MASERN-IMPFPFLICHT



Gesetzesregelung	Gesetzeswortlaut
§ 20 Abs. 8 IfSG	Folgende Personen, die nach dem 31. Dezember 1970 geboren sind, müssen entweder einen nach den Maßgaben von Satz 2 ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder ab der Vollendung des 1. Lebensjahres eine Immunität gegen Masern aufweisen: 1. Personen, die in einer Gemeinschaftseinrichtung nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG betreut werden (...) 3. Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG tätig sind.
§ 20 Abs. 9 IfSG	Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG betreut (...) tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen: 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 IfSG oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht, 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, oder 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.
§ 20 Abs. 9 IfSG	Wenn der Nachweis nicht bis zu dem in Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 genannten Zeitpunkt vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat die Leitung der jeweiligen Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln.
Betretungsverbot für ungeimpfte Kinder § 20 Abs. 12 IfSG	Wenn der Nachweis nach Absatz 9 Satz 1 nicht innerhalb einer angemessenen Frist vorgelegt wird oder sich aus dem Nachweis ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, kann das Gesundheitsamt die zur Vorlage des Nachweises verpflichtete Person zu einer Beratung laden und hat diese zu einer Vervollständigung des Impfschutzes gegen Masern aufzufordern. Das Gesundheitsamt kann einer Person, die trotz der Anforderung nach Satz 1 keinen Nachweis innerhalb einer angemessenen Frist vorlegt, untersagen, dass sie die dem Betrieb einer in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung dienenden Räume betritt oder in einer solchen Einrichtung tätig wird.
Tätigkeitsverbot für ungeimpfte Mitarbeiterinnen § 20 Abs. 12 IfSG	

Impressum



„Recht & Sicherheit in der Kita“ erscheint monatlich im **Verlag PRO Kita**. • **Herausgeberin:** Kathrin Righi, Bonn • **Chefredakteurin:** Judith Barth, Unkel • **Produktmanagerin:** Julia Wiebe, Bonn • **Gutachter:** Susanne Fries, Rechtsanwältin, Essen; Sebastian von Voss, staatl. anerkannter Erzieher, München • **Satz/Layout:** Schmelzer Medien GmbH, Siegen • **Druck:** Warlich Druck Meckenheim GmbH

Kundendienst: Theodor-Heuss-Str. 2-4, 53177 Bonn, Tel.: 02 28 / 9 55 01 30 • Fax: 02 28 / 3 69 60 71 • E-Mail: kundendienst@vnr.de

© 2020 by Verlag PRO Kita, ein Unternehmensbereich des VNR Verlags für die Deutsche Wirtschaft AG, Bonn, HRB 8165, Vorstand: Richard Rentrop; Bonn, Bukarest, Manchester, Warschau

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist unabhängig. Alle Angaben wurden mit Sorgfalt ermittelt und überprüft. Eine Gewähr kann jedoch nicht übernommen werden, eine Haftung ist ausgeschlossen. Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Verlags gestattet! Alle Rechte vorbehalten. **ISSN:** 1862-7099. Dieses monothematische Supplement „Masern-Impfpflicht in der Kita“ liegt der Ausgabe April 2020 von „Recht & Sicherheit in der Kita“ bei.

„Recht & Sicherheit in der Kita“ ist auch für den polnisch-sprachigen Raum verfügbar: www.przedzkole.wip.pl



Masern-Impfpflicht: Informieren Sie Ihre Mitarbeiterinnen

Die Masern-Impfpflicht betrifft nicht nur die in Ihrer Kita betreuten Kinder. Auch Ihre Mitarbeiterinnen müssen sich impfen lassen. Und Sie als Leitung müssen kontrollieren, ob die Mitarbeiterinnen tatsächlich gegen Masern immun sind.

z. B. MASERNIMPfung

Luisa Schneider leitet die Kita „Riesenzwerge“. Sie möchte eine neue Mitarbeiterin einstellen. Als sie diese bittet, ihr den Nachweis ihrer Masernimpfung zu erbringen, meint diese, sie sei grundsätzlich gegen Impfungen. Daher werde sie sich auch nicht gegen Masern impfen lassen. Frau Schneider überlegt, ob sie die Bewerberin trotzdem einstellen kann. Schließlich hat sich niemand anders auf die offene Stelle beworben.

Rechtsgrundlage: Infektionsschutzgesetz

Seit dem 01.03.2020 müssen auch Ihre Mitarbeiterinnen gegen Masern

immun sein. Konkret heißt das: Stellen Sie Mitarbeiterinnen neu ein, dürfen Sie diese nur beschäftigen, wenn diese Ihnen vor Einstellung eine Immunität gegen Masern nachweisen.

Bei Mitarbeiterinnen, die zum 01.03.2020 schon bei Ihnen beschäftigt waren, gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.07.2021. Spätestens bis zu dieser Deadline müssen alle eine Masernimpfung nachweisen.

Die Masern-Impfpflicht gilt übrigens nicht nur für Ihre pädagogischen Mitarbeiterinnen, sondern für alle, die in Ihrer Einrichtung arbeiten; auch für ehrenamtlich Tätige und Praktikantinnen.

Das ist zu tun: Mitarbeiterinnen informieren

Viele Mitarbeiterinnen haben sicher von der Masern-Impfpflicht gehört. Aber nicht alle sind sich darüber im Klaren, dass diese nicht nur für die Kinder, sondern auch für sie gilt. Hierüber – und über die Konsequenzen

einer fehlenden Impfung – sollten Sie Ihre Mitarbeiterinnen schriftlich informieren.

Meine Empfehlung: Augen auf bei Neueinstellungen

Bevor Sie den Arbeitsvertrag mit einer neuen Mitarbeiterin unterschreiben, sollten Sie abklären, ob diese auch tatsächlich gegen Masern geimpft ist. Ist dies nicht der Fall, sollten Sie von einer Beschäftigung absehen. Denn wenn Sie eine Mitarbeiterin einstellen, die nicht gegen Masern immun ist, droht Ihnen persönlich zum einen ein Bußgeld in Höhe von bis zu 2.500 €. Zum anderen müssen Sie damit rechnen, dass das Gesundheitsamt für die Mitarbeiterin ein Tätigkeitsverbot verhängt. Mit der Einstellung einer ungeimpften Mitarbeiterin bekommen Sie also Ihr Personalproblem nicht in den Griff, sondern produzieren nur Kosten und jede Menge Ärger. Sehen Sie daher von solchen Experimenten ab.

MITARBEITERINFORMATION ZUR MASERN-IMPFPFLICHT

Liebe Mitarbeiterinnen, seit dem 01.03.2020 gilt in Kitas eine Impfpflicht gegen Masern. Diese gilt nicht nur für die in unserer Einrichtung betreuten Kinder, sondern auch für alle unsere Mitarbeiterinnen. Wir möchten Sie daher bitten, spätestens bis zum 31.07.2021 gegenüber der Kita-Leitung nachzuweisen, dass Sie

- gegen Masern geimpft sind,
- eine Maserninfektion durchgemacht haben und daher gegen Masern immun sind
- oder aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden müssen.

Ein Impfnachweis ist nicht notwendig, wenn Sie vor 1970 geboren sind. Den Nachweis können Sie durch Vorlage eines ärztlichen Attestes oder Ihres Impfpasses erbringen.

Bitte beachten Sie: Wenn Sie bis zum 31.07.2021 keinen der hier genannten Nachweise erbringen, müssen wir dies dem Gesundheitsamt melden. Das Gesundheitsamt wird sich dann mit Ihnen in Verbindung setzen, eine Impfberatung durchführen und Ihnen dringend empfehlen, sich gegen Masern impfen zu lassen. Verweigern Sie die Impfung, müssen Sie damit rechnen, dass das Gesundheitsamt ein Tätigkeitsverbot verhängt. Das hat zur Konsequenz, dass wir Sie nicht weiterbeschäftigen können. Sie erhalten dann kein Gehalt und der Träger wird – wenn Sie bei Ihrer Haltung bleiben – das Arbeitsverhältnis kündigen, da er Sie ohne Impfung nicht weiterbeschäftigen kann und bei einer Weiterbeschäftigung empfindliche Bußgelder drohen.

Sollten Sie also nicht gegen Masern geimpft sein oder dies nicht wissen, nehmen Sie rechtzeitig vor dem 31.07.2021 Kontakt zu einem Arzt auf, und lassen Sie sich impfen. Die Beratung und die Impfung können auch durch den Betriebsarzt erfolgen. Übernimmt dieser die Impfung, werden die Kosten vom Träger übernommen. Wenden Sie sich an einen Arzt Ihres Vertrauens, trägt Ihre Krankenkasse die Impfkosten.

Bitte kümmern Sie sich rechtzeitig um den nun gesetzlich vorgeschriebenen Masern-Impfschutz, denn wir möchten Sie als Mitarbeiterin auf keinen Fall verlieren.

Ihre Kita-Leitung

? „Wer muss die Masernimpfungen kontrollieren – Träger oder Leitung?“

FRAGE: „Ich arbeite in einer Elterninitiative. Der Vorstand des Vereins meint, die Eltern müssten ihm jetzt alle Impfpässe bzw. Vorsorgeuntersuchungshefte vorlegen, um nachzuweisen, dass die Kinder gegen Masern geimpft sind. Soweit ich das verstanden habe, soll die Kontrolle aber durch die Kita-Leitungen erfolgen. Ich habe auch vor dem Hintergrund des Datenschutzes Zweifel, ob der Vorstand überhaupt berechtigt ist, Einsicht in die Impfpässe der anderen Eltern zu nehmen. Schließlich haben wir es hier mit besonders sensiblen Gesundheitsdaten zu tun. Kann der Träger die Kontrolle der Masernimpfung einfach so an sich ziehen?“

ANTWORT: Nein. Das geht nicht.

Der Gesetzestext geht ganz eindeutig davon aus, dass der Masern-Impfschutz von der Leitung der Einrichtung kontrolliert wird.

In Ausnahmefällen kann auch festgelegt werden, dass die Nachweise

unmittelbar gegenüber dem Gesundheitsamt erbracht werden müssen. Das kann aber nur die oberste Landesbehörde verfügen. Vom Träger der Einrichtung ist da nicht die Rede.

Dieser ist hierzu nicht berechtigt. Man muss auch bedenken, dass dies unter datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten bedenklich ist, wenn Ihr Träger Einsicht in diese – besonders geschützten – Gesundheitsinformationen verlangt. Denn der Gesetzgeber sieht hier eindeutig eine andere Zuständigkeit vor. Hieran sollten Sie – vor allem aber auch Ihr Träger – sich uneingeschränkt halten.

Meine Empfehlung: Suchen Sie das Gespräch mit Ihrem Träger

Ich bin mir sicher, dass Ihr Träger da falsch informiert ist. Suchen Sie das Gespräch, und weisen Sie ihn auf die Formulierung im Gesetzestext hin. Dieser ist eindeutig und sollte wei-

tere Diskussionen im Keim ersticken. Machen Sie Ihrem Träger außerdem deutlich, wie viel Arbeit in der Kontrolle der Dokumente liegt. In der Regel wird der ja ehrenamtliche Vorstand hierauf keine Lust haben.

Wenn Sie keine Einigung mit Ihrem Träger erzielen können, empfehle ich, dass Sie sich gemeinsam mit dem Träger an das für Ihre Kita zuständige Gesundheitsamt wenden, um diese Frage verbindlich zu klären. Hier wird man Sie sicher gern beraten und vermitteln.



WICHTIGE VORSCHRIFT

§ 20 Abs. 9 Infektionsschutzgesetz (neu)

Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nr. 1 bis 3 betreut (...) oder tätig werden sollen, haben der **Leitung** der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen: (...)

? „Müssen auch Praktikanten und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen gegen Masern geimpft sein?“

FRAGE: „In unserer Kita beschäftigen wir regelmäßig Praktikanten von unterschiedlichen Schulen. Außerdem kommen nachmittags regelmäßig ehrenamtliche Helfer in unsere Kita. Muss ich als Leitung jetzt auch bei denen kontrollieren, ob sie gegen Masern geimpft sind?“

ANTWORT: JA. Das müssen Sie.

Denn die Masern-Impfpflicht gilt für alle Personen, die längere Zeit oder kontinuierlich in Ihrer Kita arbeiten. Wenn Sie Eltern kurzfristig bitten, Sie bei einem Ausflug in den Zoo zu begleiten, sind diese ehrenamtliche Helfer. Sie müssen bei diesen die Masernimpfung aber nicht kontrollieren, da es sich um einen einmaligen Einsatz handelt und es an der Langfristigkeit bzw. Kontinuität der Beschäftigung fehlt.

Kontrollieren Sie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen

Kommen allerdings Eltern, Großeltern oder andere ehrenamtliche Unterstützer regelmäßig in Ihre Kita, müssen Sie kontrollieren, ob diese gegen Masern geimpft sind. Auch hier gilt: Wer bereits zum 01.03.2020 bei Ihnen gearbeitet hat, muss den Nachweis spätestens zum 31.07.2021 erbringen. Wenn Sie ehrenamtliche Mitarbeiterinnen haben, die vor 1970 geboren sind, müssen die ebenfalls keinen Impfnachweis bringen. Alle anderen aber schon.

Das heißt: Informieren Sie Ihre ehrenamtlichen Helfer über die Impfpflicht gegen Masern, und bitten Sie diese, ihren Impfpass mit in die Kita zu bringen. Weisen Sie sie darauf hin, dass die Krankenkassen die Kosten für die Masernimpfung auch bei Erwachse-

nen übernehmen, wenn diese aus beruflichen Gründen – oder wegen des ehrenamtlichen Engagements – benötigt wird.

Meine Empfehlung: Bei Schüler-Praktikanten muss die Schule kontrollieren

Wenn Sie Praktikanten von allgemeinbildenden Schulen beschäftigen, müssen Sie die Masernimpfungen nicht kontrollieren. Denn die Masern-Impfpflicht gilt auch für Schulen. Daher ist es Sache der Schulleitung, diese zu kontrollieren und – wenn notwendig – das Gesundheitsamt zu informieren. Sie dürfen daher davon ausgehen, dass die Schulleitung ihrer Kontrollpflicht nachkommt und Sie nur Praktikanten bekommen, die auch geimpft sind.

Bei anderen Praktikanten sollten Sie den Impfschutz kontrollieren.